

Satzung für die Volkshochschule Siegen-Wittgenstein, Anlage 2

Honorarordnung der Volkshochschule Siegen-Wittgenstein (zu § 9 Abs. 2 der Satzung)

§ 1 Honorarumfang

(1) Die freien Mitarbeiter erhalten für die Kursveranstaltungen auf der Grundlage des vor Beginn ihrer Tätigkeit mit dem Volkshochschulleiter abzuschließenden Lehrvertrages pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) ein Honorar in Höhe von 20,00 € (Standardhonorar).

(2) Für die Durchführung von Kursen im Bereich **Deutsch als Fremdsprache** (DaF) und Kursen im **Bereich der abschlussbezogenen Bildung** (Zertifikatskurse und abschlussbezogene Kurse im berufsbezogenen Bereich) wird ein Honorar von 22,- € je Unterrichtsstunde gezahlt.

Vorgaben durch Vertragspartner (z.B. BAMF) können höhere Honorare je Unterrichtsstunde ergeben.

(3) Das Standardhonorar bei **Einzelveranstaltungen** (Vorträge, Vortragsreihen, Lehrwanderungen und Podiumsdiskussionen) beträgt 90 €. Honorare, welche die Grenze von 250 € überschreiten, sind vom Volkshochschulleiter zu genehmigen.

(4) Für die Organisation und Leitung von **Tagesfahrten** wird ein Honorar in Höhe von 85,- gezahlt. Für die Organisation und Leitung von **Studienreisen** wird ein Honorar gem. § 1 Abs. 1 für höchstens 6 Unterrichtsstunden je Tag gezahlt.

Es wird freie Unterkunft, Verpflegung und Fahrt gewährt. Soweit im Arrangement keine volle Verpflegung enthalten ist, wird Tagegeld nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

(5) Für die Durchführung von Zertifikatsprüfungen wird ein Honorar gezahlt, dass sich nach den Empfehlungen des jeweiligen Anbieters richtet.

Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich Stenografie und Tastschreiben wird pro Prüfung und Teilnehmer ein Honorar in Höhe von 8,- € gezahlt.

(6) Für die Wartung- und Installationsarbeiten an Geräten, die für die Kurse der Volkshochschule im Bereich Datenverarbeitung benötigt werden, wird ein Honorar gem. Absatz 2 gezahlt.

(7) Für die Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Sicherstellung einer reibungslosen Kursarbeit wird pro Veranstaltung ein Honorar für max. zwei Unterrichtsstunden nach Absatz 1 gezahlt.

(8) Die Zahlung eines höheren Honorars ist im Einzelfall möglich unter der Bedingung, dass die Kosten auf das Teilnehmerentgelt umgelegt werden, sofern keine andere Deckung gegeben ist.

(9) Die Honorare verstehen sich als Bezahlung für

- a) Planung,
- b) Vorbereitung,
- c) Durchführung,
- d) Nachbereitung,
- e) Korrekturarbeiten,
- f) Erledigung verwaltungstechnischer und organisatorischer Arbeiten,
- g) Zeitaufwand für An- und Abfahrt.

§ 2 Auszahlung der Honorare und Steuerpflicht

(1) Das Honorar wird nach Vorlage der „Meldung über die durchgeführte Veranstaltung“ und der ordnungsgemäß ausgefüllten Teilnehmerliste ausbezahlt. Ungenehmigte Unterrichtsstunden werden nicht honoriert.

(2) Grundsätzlich sind ausfallende Unterrichtsstunden nachzuholen. Muss ein Unterrichtsangebot wegen Krankheit des freien Mitarbeiters, höherer Gewalt oder anderen von der VHS nicht zu vertretender Umstände abgebrochen werden, so sind nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden zu honorieren.

(3) Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag des freien Mitarbeiters ein Abschlag auf das Honorar eines Kurses in Höhe des Honorars für bis dahin geleistete Unterrichtsstunden gezahlt werden. Die Entscheidung über die Zahlung eines Abschlages trifft der Volkshochschulleiter.

(4) Fällt am Tag der Einzelveranstaltung diese aufgrund fehlender Teilnehmer aus, wird ein Ausfallhonorar zwischen 50 und 100% des vereinbarten Honorars gezahlt. Die Entscheidung trifft die Fachbereichsleitung.

(5) Die Steuer- und evtl. Sozialversicherungspflicht geht zu Lasten der freien Mitarbeiter. Die Volkshochschule erteilt dem Finanzamt Auskunft über gezahlte Honorare nach dem jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung und den diese ergänzenden Rechtsvorschriften. Die freien Mitarbeiter erhalten von der Volkshochschule eine Mitteilung über sämtliche an sie aufgrund des Lehrvertrages ergangenen Zahlungen.

§ 3

Erstattung von Aufwendungen

(1) Die notwendig entstehenden Fahrtkosten werden in Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Tätigkeit sowie für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Volkshochschule nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

(2) Wenn freie Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen anderer Träger teilnehmen, kann die Volkshochschule die Kosten der Teilnahme vollständig oder anteilig übernehmen, wenn die Teilnahme im Interesse der Volkshochschule liegt. Die Entscheidung trifft der Volkshochschulleiter.

(3) Auslagen für Lehrmaterialien können in Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit der Fachbereichsleitung erstattet werden.

(4) In begründeten Einzelfällen können bei Veranstaltungen nachgewiesene Reisekosten erstattet werden.

§ 4

Sonderregelung

In begründeten Ausnahmefällen kann der Volkshochschulleiter eine von dieser Honorarordnung abweichende Regelung treffen.